

Grundsätze zur Gewährung von Fördermitteln durch die Software AG – Stiftung (SAGST), Version 3.0

Die SAGST gewährt Zuwendungen im Rahmen von Projektförderungen. Hierfür sind die in Deutschland gültigen Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung grundlegend. Sie regeln die Verfahren und beschreiben die inhaltlichen Voraussetzungen einer möglichen Förderung, die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen sowie die Art der Projektdokumentation und die Qualität der Abwicklung von Maßnahmen. Daneben gelten die in der Verfassung der SAGST niedergeschriebenen Ziele und Zwecke. Auslandsprojekte müssen sowohl den rechtlichen Vorgaben des Empfängerlandes als auch den deutschen Bestimmungen entsprechen. Landesspezifische Regelungen zur Gemeinnützigkeit haben dabei keine Relevanz. Zuwendungsbescheide werden nur erteilt, wenn eine Unterstützung im jeweiligen Land grundsätzlich möglich ist.

1. Zweckbindung

Die von der SAGST gewährten Fördermittel sind in wirtschaftlicher und sparsamer Weise nur für den unmittelbaren Bewilligungszweck zu verwenden. Maßgeblich ist der Inhalt des Zuwendungsbescheids. Mittelbare Kosten wie Overhead-Beiträge werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht übernommen.

2. Gerichtsstand und Vertragssprache

Gerichtsstand ist der Stiftungssitz in Darmstadt. Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle Berichte, Bestätigungen und Nachweise etc. erwarten wir in der Vertragssprache.

3. Geldeingangsbestätigung (i. S. einer Zuwendungs- oder Spendenbescheinigung)

Umgehend nach Eingang einer (Teil-)Zahlung durch die Stiftung benötigt die SAGST eine **Geldeingangsbestätigung** des Förderpartners. Eine **formlose Bestätigung mit Hinweis auf Höhe und Datum des Geldeingangs** ist **in Deutschland** ausreichend. Bei **Förderungen außerhalb von Deutschland** wird nach Erhalt einer (Teil-)Förderung die Zusendung einer **rechtsgültig unterzeichneten Geldeingangsbestätigung erforderlich**. Ein entsprechendes Formular zur Unterschrift durch den Förderpartner stellt die SAGST bereit.

4. Verwendungsnachweis sowie Dokumentation

Sofern im Zuwendungsbescheid gefordert, benötigt die SAGST spätestens innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss einen vom Förderpartner ausgefüllten und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehenen Verwendungsnachweis. Das entsprechende Formular wird von der SAGST zu gegebener Zeit zugesandt. Die darin enthaltenen Angaben sind von Förderpartner in einer mit der/dem zuständigen Projektverantwortlichen bei der SAGST abgestimmten Form zu belegen, insbesondere durch einen sachlichen Bericht, der die vereinbarten Maßnahmen und Ziele sowie mögliche Unwägbarkeiten im Projekt dokumentiert.

Bei **Förderungen im Ausland** ist der Förderpartner darüber hinaus verpflichtet, einen finanziellen Bericht vorzulegen sowie alle das Projekt betreffenden Belege oder Unterlagen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der SAGST auf Nachfrage zu übermitteln. Zudem unterstützt er die Stiftung aktiv bei der Klärung von Fragen und Vorgängen in diesem Zusammenhang.

Im Falle von **Forschungsvorhaben** erbittet die SAGST zusätzlich eine Liste der Veröffentlichungen, einen detaillierten Abschlussbericht sowie eine Zusammenfassung auf einer DIN-A4-Seite, wie sie für Präsentationen bei wissenschaftlichen Tagungen benutzt wird. Diese Angaben darf die Stiftung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu ihrer Fördertätigkeit verwenden. Rechte bezüglich der Publikation und Verwertung der Ergebnisse werden ggf. in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten, die diese Grundsätze projektbezogen ergänzt.

5. Rückzahlung

Die SAGST behält sich vor, die Mittelverwendung beim Förderpartner zu prüfen. Erfolgt trotz Fristsetzung kein (ordnungsgemäßer) Nachweis, ist die Fördersumme zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist der Förderpartner in den folgenden Fällen verpflichtet, die Mittel ganz oder teilweise zu erstatten bzw. ein Darlehen vorzeitig zu tilgen:

- wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Förderbescheids nachweist, dass mit der Maßnahme begonnen wurde, oder wenn das Projekt nicht binnen drei Jahren abgeschlossen ist. Andere Zeiträume können ggf. in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt werden.
- wenn die Verwendung nicht (mehr) den im Antrag gemachten Angaben bzw. den im Förderbescheid festgehaltenen Zwecken und Zielen entspricht oder wenn wichtige Informationen vorenthalten wurden.
- wenn die veranschlagten Kosten des Projekts nicht erreicht werden oder sich die Finanzierungssituation gegenüber dem Förderantrag verbessert hat.
- wenn erkennbar wird, dass die Ziele des Projekts nicht erreicht werden können, wenn keine gesicherte Gesamtfinanzierung (mehr) gegeben ist oder wenn eine Insolvenz des Förderpartners eingetreten ist bzw. eintreten droht.

Hat die SAGST noch keine Zahlung geleistet, verliert in den obenstehenden Situationen der Förderbescheid seine Gültigkeit. Werden mit Unterstützung der SAGST beschaffte Sachwerte veräußert oder nicht gemäß den im Förderantrag angegebenen bzw. den im Förderbescheid definierten Projektzwecken und -zielen verwendet, so ist an die SAGST ein zeitanteiliger Wertausgleich zu zahlen. Dieser vermindert sich bei Neubauten um jährlich vier Prozent sowie bei Umbauten/Renovierungen und beweglichen Sachen um jährlich zehn Prozent der Zuwendungshöhe. Der noch offene Wertausgleich ist auf der Passivseite der Bilanz des Förderpartners auszuweisen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Auf Anforderung übermittelt der Förderpartner Bild- und Textmaterial zur geförderten Maßnahme und erklärt sich damit einverstanden, für die Dokumentation der Projektförderung ggf. weitere Auskünfte zu erteilen oder Interviews mit Projektbeteiligten zu ermöglichen. Personenbezogene Daten werden dabei im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. In dieses Vorgehen willigen alle Antragstellenden bei der Antragstellung ein (s. Checkliste/Datenschutzhinweise). Nach Erhalt des Zuwendungsschreibens sowie in begründeten Einzelfällen auch vorab (nach individueller Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung mit der SAGST) darf die Unterstützung durch die Stiftung öffentlich benannt werden. Dabei können der Name und – nach Absprache – auch das Logo der Stiftung verwendet werden, jedoch ohne besondere Hervorhebung und ohne Verlinkung auf die Website der SAGST. Der Hinweis erfolgt stets freiwillig auf Wunsch des Förderpartners und stellt keine Gegenleistung für die Förderung dar.